

Kernaussagen

zur Teilrevision des Jagdgesetzes

Finanzierung

- Ja** zur Kostendeckung der jagdlichen Ausgaben
- Anerkennung der höheren Aufwendung in der Jagdverwaltung
 - Anerkennung des Kostendeckungsprinzips

- Ja** zum finanziellen Beitrag für Lebensraum- und Artenschutz
- Verfahren zur Festsetzung von Wildruhezonen
 - Pauschale aus Pachtzins für Beiträge an Dritte

Ja zur Pauschalisierung der Kosten für Wildschäden

Wildschadenregulierung

- Ja** zur Trennung von Verhütung und Vergütung
- Verhütung (über Forst- und Landwirtschaftsrecht); Finanzierung über allgemeinen Haushalt
 - Vergütung; pauschale Finanzierung durch die Jagd nach Solidaritätsprinzip

Ja zum Ordnungsbussensystem durch Kontrollorgane (Wildhut, Forst,...)

Nachweis der Treffsicherheit

- Ja** zum jährlichen Nachweis der Treffsicherheit für aktive Jäger
- Vollzug Bundesrecht
(eidg. Jagdverordnung vom Juli 2013)

Aufgabenteilung

- Ja** zu einer klaren Aufgabenteilung
- kantonales Recht = kantonale Aufgabe
(Anhörungsrecht der Gemeinden)

Argumentarium zur Teilrevision Jagdgesetz



**«Jägerinnen und Jäger
erfüllen einen Service Public»**

Zitat: Regierungsrat Beni Würth

Informieren und kommunizieren!

Liebe Mitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Die anstehende Diskussion zur Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes wird wie alle Vorlagen im jagdlichen Umfeld von sehr emotionalen Voten begleitet sein. Als aktive Jägerinnen und Jäger wissen wir aber auch, dass ein klärendes Gespräch und eine sachliche, oftmals geduldige Diskussion Verständnis weckt und Emotionen richtig einordnet.

Diese Erkenntnis aus dem jagdlichen Alltag ist für uns Auftrag und Motivation zugleich, die anstehende Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes aktiv und umfassend zu begleiten. Umso mehr, als wir von Seiten der Jägerschaft klar hinter dem regierungsrätlichen Vorschlag stehen und in den vorgeschlagenen neuen Gesetzesbestimmungen klare Vorteile für alle im jagdlichen Umfeld engagierten Interessengruppen sehen.

So führt die Revision des Jagdgesetzes

- zu einer wünschbaren Vereinfachung und Straffung der Verfahren,
- zu einem transparenten, kostenbasierten Entschädigungsmodell,
- zu einer sachgerechten Regelung der Wildschäden
- zu einer weiteren Verbesserung des Lebensraum- und Artenschutzes

Mit dem vorliegenden Argumentarium wollen wir auf die wesentlichen Fragen rund um die Gesetzesvorlage konkrete Antworten geben und gleichzeitig sicherstellen, dass die Jägerschaft einheitlich und geschlossen auftritt. Denn wenn wir Dritte von unseren Anliegen überzeugen wollen, braucht es nicht nur eine aktive, sondern auch eine einheitliche und verständliche Argumentation.

In diesem Sinne hoffen wir, auf unsere Mitglieder zählen zu können; informieren und kommunizieren heisst unser Auftrag.

Im Namen des St.Gallischen Jägervereins Hubertus danken wir für die tatkräftige Unterstützung.

Peter Weigelt Beat Hirs
Präsident Vize-Präsident

Vorstand Jägerverein Hubertus



St.Gallischer Jägerverein Hubertus

Adressen

Weigelt Peter
Präsident

Schaugen 61
9016 St.Gallen

Kommunikations-Kommission
Jagdpolitische Kommission
Website/Newsletter

Tel P 071 866 23 74
Tel G 071 246 51 00
Fax P 071 866 29 74
praesident@jagd-hubertus.ch

Hirs Beat
Vize-Präsident

Sulzberggrain 7
9404 Rorschacherberg

Bau-Kommission
Unterhalt Blockhaus
und Nebengebäude

Tel P 071 850 95 61
Tel G 071 858 30 40
Fax G 071 850 93 00
vizepraesident@jagd-hubertus.ch

Küng Daniel
Aktuar

Oberer Kornhausweg 12
9500 Wil

Sekretariats-Kommission

Tel P 071 911 26 04
Tel G 058 792 27 52
aktuar@jagd-hubertus.ch

weitere Informationen

www.jagd-hubertus.ch
www.jagd-sg.ch
www.anjf.sg.ch

Welche Zielsetzungen erfüllt das kantonale Jagdgesetz?

Der Kanton St.Gallen regelt das Jagdwesen im Jagdgesetz (Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume) und in der Jagdverordnung. Neben Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht enthalten die beiden Erlasse Bestimmungen über die Festlegung und Vergabe der Jagdreviere, die Jagdbetreuung, die Organisation der Jagdgesellschaften und Hegegemeinschaften, die Pachtzinsen sowie den Wildschaden.

Die wichtigsten Ziele der Jagdgesetzgebung sind:

- Erhalt und Förderung der Lebensräume wildlebender Tiere;
- Schutz und Förderung der Artenvielfalt wildlebender Tiere;
- nachhaltige jagdliche Nutzung der Wildbestände;
- Regelung des Jagdbetriebs;
- Beschränkung schädigender Einflüsse wildlebender Tiere (Wildschaden).

Weshalb plant der Kanton eine Teilrevision des Jagdgesetzes und welche Ziele sollen erreicht werden?

Grundsätzlich hat sich das kantonale Jagdgesetz gut bewährt. Veränderte Rahmenbedingungen (z.B. gestiegene Mobilität oder sich verändernde Freizeitaktivitäten der Bevölkerung) erfordern jedoch Anpassungen, um die Schutz- und Nutzungsaspekte im Zusammenhang mit der Jagd zu optimieren.

Um diesen Ansprüchen an die Jagd gerecht zu werden, wurden die **Ziele der Teilrevision des Jagdgesetzes** wie folgt festgelegt:

- Vereinfachung und Straffung der administrativen Verfahren bei der Revierverpachtung;
- Aufgaben- und einnahmegerichtetes Finanzierungsmodell der Jagd;
- Materielle Neuregelung im Bereich Wildschaden;
- Verbesserung des Lebensraum- und Artenschutzes.

Sind diese Zielsetzungen auch im Interesse der Jägerschaft?

Ja; die jagdlichen Organisationen im Kanton St.Gallen, zusammengefasst im Verband RevierJagd St.Gallen (RJSG), begrüßen die anstehende Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und die darin vorgeschlagenen Änderungen.

Diese führen zu

- einer wünschbaren Vereinfachung und Straffung der Verfahren;
- einem transparenten, kostenbasierten Entschädigungsmodell;
- einer sachgerechten Regelung der Wildschäden;
- einer weiteren Verbesserung des Lebensraum- und Artenschutzes.

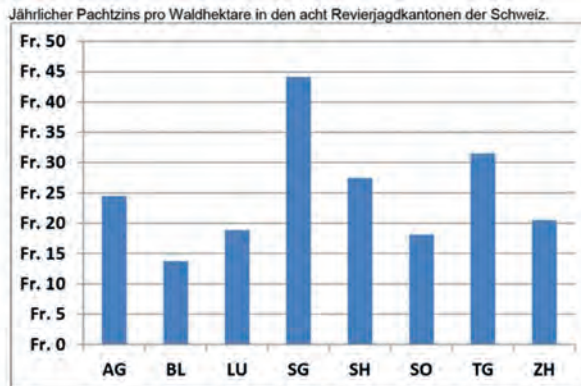
... und der Gemeinden?

Ja; denn die Gemeinden werden von Aufgaben und Aufwänden im Bereich der Jagd entlastet, neu ist der Kanton allein für die Jagd zuständig. Die Teilrevision verlangt eine Professionalisierung sowie eine Gleichbehandlung, was mit der Vergabe durch eine kantonale Stelle nach Anhörung der Gemeinden gewährleistet wird.

Mit der neuen Aufgabenverteilung können auch Kosten gespart werden. Bisher waren in den jährlichen Jagdpachtzinseinnahmen 330'000 Franken als Gemeindeanteil enthalten, der in Zukunft entfallen wird, da die Gemeinden keine Aufgaben im Zusammenhang mit der Jagd mehr zu erfüllen haben.

Heisst dies, dass die Jagdpachtzinsen nach Annahme der Teilrevision durch den Kantonsrat sinken werden?

Der Kanton St.Gallen ist der einzige Kanton, der aus der Jagd einen Ertrag zu Handen des allgemeinen Haushalts erwirtschaftet.



Der ursprüngliche Gedanke, das Jagdregal gewinnbringend zu verpachten, kann unter Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben der Jagd nicht mehr im Vordergrund stehen.

Obwohl der Kanton St.Gallen im gesamtschweizerischen Vergleich bereits die höchsten Jagdpachtzinsen verlangt, sind die für das Wildtiermanagement sowie den Lebensraum- und Artenschutz notwendigen Mittel nicht ausreichend. Die umfassende Neuregelung der Finanzierung sieht vor, dass sich der von den Pächterinnen und Pächtern der Jagdreviere verlangte Pachtzins am Kostendeckungsprinzip orientiert und sich aus den jährlichen Aufwendungen des Kantons für die Jagd errechnet.

Daraus resultiert eine gegenüber heute etwas reduzierte finanzielle Belastung der Jagdgesellschaften durch tiefere Jagdpachtzinsen. Diese liegen aber nach der Gesetzesrevision immer noch über dem Niveau vergleichbarer Kantone.

Wie hoch werden die Einsparungen für die einzelnen Jagdgesellschaften sein?

Kann die Teilrevision wie geplant umgesetzt werden, wird sich die jährliche Gesamtpachtsumme über alle Jagdreviere hinweg von heute rund 2 Mio. Franken auf 1.6 Mio. Franken reduzieren. Zum heutigen Zeitpunkt ist es jedoch nicht möglich, die Pachtzinsreduktion von rund 20 Prozent auf die einzelnen Jagdgesellschaften herunter zu brechen.

Damit ist sichergestellt, dass die Pachtzinsen insgesamt sinken. Da mit der Neuverpachtung aber auch eine Neubewertung der Reviere verbunden ist, kann kein direkter Vergleich je Revier mit den heutigen Pachtzinsen erstellt werden.

Besteht für die Jagdgesellschaften Transparenz, wie die Jagdpachtzinsen beim Kanton verwendet werden?

Der Jagdpachtzins orientiert sich neu am Kostendeckungsprinzip und errechnet sich aus den für die Jagd getätigten Ausgaben. Das neue Finanzierungsmodell orientiert sich an folgenden Vorgaben:

- Der Pachtzins muss die Aufwendungen des Kantons für die Erfüllung der jagdlichen Aufgaben decken.
- Der Mittelbedarf soll die veränderten Rahmenbedingungen im Lebensraum- und Artenschutz berücksichtigen.
- Das Finanzierungsmodell soll einfach, transparent und nach dem Kostendeckungsprinzip gestaltet sein.

- Der Pachtzins bewegt sich im Rahmen vergleichbarer Angebote anderer Kantone.

Der Gesamtpachtzins für alle Reviere zusammen bemisst sich also neu nach den ungedeckten Kosten der Jagd. Massgebend sind die Aufwendungen und Erträge des vorletzten Kalenderjahrs (2014) vor Beginn einer achtjährigen Pachtdauer.

Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen zählen höchstens bis zu einer Summe von Fr. 100'000.-- zu den Aufwendungen für die Jagd. Werden höhere Beiträge zugesprochen, gehen diese zu Lasten des Kantons. Die dem Lebensraum- und Artenschutz zuzurechnenden Leistungen der Mitarbeitenden des ANJF werden unverändert durch den Jagdpachtzins abgedeckt.

Bei den Entschädigungen für erlittenen Wildschaden sind hingegen nicht die tatsächlichen Aufwendungen des betreffenden Kalenderjahrs massgebend. Da diese Aufwendungen von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken, wird hierfür ein Pauschalbeitrag von jährlich 100'000 Franken zu den Kosten der Jagd hinzugezählt.

Die Aufwendung des ANJF für die Jagd werden neu mit 1.4 Mio. Franken ausgewiesen. Wie kann der Anstieg um rund 400'000 Franken begründet werden?

Schon in den letzten 3 Jahren beliefen sich die Kosten des ANJF für die Jagd bereits auf rund 1.3 Mio. Franken, obwohl dazu nur 0.99 Mio. Franken zur Verfügung standen. Die Kosten wurden aus dem Jagdfond gedeckt, der in den Vorjahren aus dem Pachtzins gespiesen wurde.

Die nachfolgende Auflistung zeigt, warum alle Kantone (und natürlich auch die Jagdverbände) ungleich mehr und umfangreichere Aufgaben als noch vor 10 Jahren zu bewältigen haben:

- Zunehmende Vermehrung und Ausbreitung von Wildtierarten, die zu Nutzungskonflikten des Menschen führen: u.a. Rothirsch, Wildschwein, Biber, Wolf.
- Vermehrte Aufwände im Umgang mit geschützten und wieder eingebürgerten Arten wie Bartgeier und Luchs.

- Einwanderung von neuen fremdländischen Arten, welche die einheimische Flora und Fauna bedrohen oder resp. zu Nutzungskonflikten führen können: Bismarckratte, Nutria, Rost- und Nilgans.
- Markante Zunahme von Freizeitaktivitäten des Menschen, welche die Lebensräume und Wildtiere selbst bedrohen.
- Stark zunehmende Bedrohung von Lebensräumen und Arten aufgrund der menschlichen Nutzung.
- Gestiegenes Interesse und erhöhte Ansprüche der Bevölkerung für und an die Jagd, Wildtiere, Tierschutz und Natur.
- Neue oder verschärfte Gesetze, welche die Jagd und Wildtiere betreffen und aufgrund der oben erwähnten Veränderungen notwendig wurden (u.a. Freisetzungsverordnung, Waffengesetz, Tierschutzgesetz, Bau- und Planungswesen).

Der Personalbestand wurde nur sehr gering ausgebaut. Konkret wurde eine seit längerer Zeit offene 50%-Stelle per 1. September 2013 besetzt.

Was heisst dies nun im Vergleich zu den aktuellen Belastungen der Jagdgesellschaften?

Mit der vorgeschlagenen Neuordnung entfällt der bisherige fiskalische Kantonsanteil an den Pachtzinsen. Konsequenterweise entfällt auch der fiskalische Gemeindeanteil, da die Gemeinden vollständig vom Vollzug des Jagdgesetzes entlastet werden.

Die Zusammensetzung der jährlichen Pachtzinssumme nach bisherigem und zukünftigem System kann wie folgt dargestellt werden:

Kosten	bisherige Regelung	neue Regelung (ab 2016)
Jagdkosten ANJF	990'000	1'400'000
Anteil Gemeinde	330'000	0
Fiskalanteil Kanton	660'000	0
Beitrag an Wildschaden	0	100'000
Beitrag an Lebensraumschutz	0	100'000
total Jagdpachtzins	1'980'000	1'600'000

Gibt es noch weitere administrative Vereinfachungen?

Ja; die Regeln zur Doppelmitgliedschaft und zur Bewertung der Reviere werden ebenfalls vereinfacht.

Die Doppelmitgliedschaft, das heisst die Möglichkeit in zwei Revieren gleichzeitig Pächterin oder Pächter zu sein, ist heute dahingehend beschränkt, dass die zwei Reviere nicht beides Reviere mit mehrheitlichem Hochwildvorkommen sein dürfen und dass die zwei Reviere in verschiedenen Gemeinden liegen müssen. Die Beschränkung auf ein Revier pro Gemeinde wird aufgehoben, da die geltende Regelung bei Gemeindefusionen zu unzulässigen Doppelmitgliedschaften führte. Die Unterscheidung in Reviere mit und ohne Hochwildvorkommen wird gänzlich aufgegeben. Sie verursachte bei den beteiligten staatlichen Stellen in verschiedener Hinsicht zusätzlichen Aufwand, ohne für die Jägerinnen und Jäger einen tatsächlichen Mehrwert zu schaffen.

Ändert sich mit der Teilrevision des Jagdgesetzes etwas an der achtjährigen Pachtperiode?

Nein, die Pachtperiode dauert weiterhin acht Jahre, gleich lang wie in allen anderen Revierkantonen der Schweiz.

Ebenfalls aus verfahrensökonomischen Gründen wird die Zwischenbewertung der Reviere während der laufenden Pachtperiode abgeschafft. In der Vergangenheit wurden oft wegen kleinen Veränderungen im Revierumfeld Anträge auf Neubewertung des Reviers gestellt, die aber abgewiesen werden mussten, da eine Reduktion des Pachtzinses nicht notwendig war. Einschneidende Veränderungen, die eine Reduktion des Pachtzinses rechtfertigen würden - z.B. der Bau einer neuen Umfahrungsstrasse -, kündigen sich in der Regel frühzeitig an und können bereits vor Pachtbeginn bei der Revierbewertung berücksichtigt werden.

Dies hat gute Gründe:

- die Zeit und der Aufwand für das Verpachtungsverfahren sollen in einem ökonomischen Verhältnis für die Jagdgesellschaften zur jagdlich nutzbaren Pachtperiode stehen.
- eine Jagdgesellschaft braucht bei der erstmaligen Pacht eines Reviers Zeit und Erfahrung, um die Jagd den revierspezifischen Verhältnissen anzupassen und die jagdlichen Reviereinrichtungen zu erstellen.

Bleibt die Aufteilung in einheimische und auswärtige Reviere bestehen?

Aus diesem Grund wurde bei der letzten Jagdgesetzrevision im Jahr 1994 die Pachtperiode von sechs auf acht Jahre verlängert, ein Entscheid, der sich klar bewährt hat und auch von der Jägerschaft sehr begrüsst wird.

Ja; die Einteilung der Jagdreviere in einheimische und auswärtige Reviere bleibt bestehen. Dieses klare Vergabekriterium hat sich in der Vergangenheit bewährt und ermöglicht auch Pächterinnen und Pächtern aus Gemeinden ausserhalb des Jagdreviers eine Jagdmöglichkeit. Wie bereits im aktuellen Jagdgesetz zählen bei der Vergabe der Reviere ausserkantonale Bewerber auch in Zukunft nicht als Mindestpächter.

Bei der letzten Revierverpachtung haben sich in den insgesamt 145 Jagdrevieren zwar nur für wenige Reviere mehr als eine Jagdgesellschaft beworben, so dass dieses Vergabekriterium nur selten zur Anwendung kam. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass bei einem Verzicht auf die Unterscheidung in einheimische und auswärtige Jagdreviere die Anzahl von Mehrfachbewerbungen zunehmen würde und dann kein klares Vergabekriterium mehr zur Verfügung stehen würde.

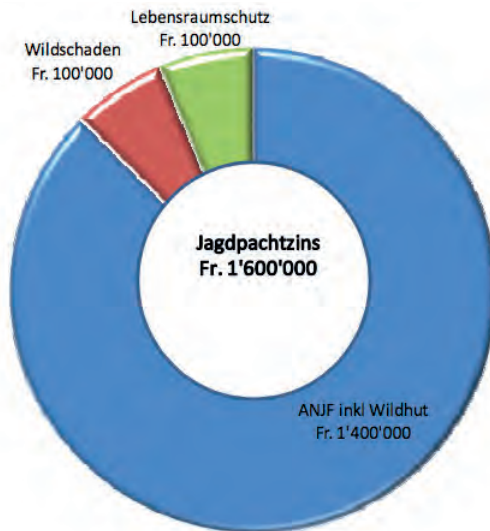
Was bedeutet die angekündigte «materielle Neuregelung im Bereich Wildschaden»?

Die aus der Jagdrechnung bezahlten Entschädigungen für Wildschäden sowie für Verhütungsmassnahmen waren in den letzten Jahren meist bescheiden. In einem Einzelfall wurde aber auch eine Entschädigung von über 100'000 Franken ausgerichtet. Bei solch grossen Entschädigungsbegehren zeigt sich, dass die geltende materielle und verfahrensmässige Regelung Mängel aufweist:

- Zum einen stossen die Wildschadenschätzer bei komplexen Wildschadenfällen mit der juristischen und administrativen Abwicklung an ihre Grenzen. Sie sind auf die Unterstützung durch den Kanton angewiesen, wodurch ihre Unabhängigkeit stark beeinträchtigt wird.
- Zum anderen muss das finanzielle Risiko der Jagdgesellschaften aus Wildschäden auf ein vernünftiges Mass limitiert werden, da Wildschäden nur zum Teil von der jagdlich beeinflussbaren Bestan-

desgrösse der Wildarten abhängen. Vielfach wird Wildschaden durch Veränderungen und Störungen von Lebensräumen und Wildtieren verursacht.

Zusammensetzung Jagdpachtzins (neu)



Die materielle Regelung wird deshalb in folgenden Bereichen grundsätzlich geändert:

- Verhütungsmassnahmen werden nicht mehr gestützt auf das Jagdgesetz entschädigt, sondern durch Beiträge, die ihre Grundlage im Forst- und Landwirtschaftsrecht haben;
- die Rückerstattungspflicht der Jagdgesellschaft und der Hegegemeinschaft wird aufgehoben;
- die Aufwendungen des Kantons für Wildschaden werden als Pauschale (100'000 Franken) in den Jagdpachtzins eingerechnet.

Bereits mit der Revision der Jagdverordnung per 1.1.2014 wurde die Bagatellschadensgrenze von 400 auf 300 Franken reduziert. Zudem können die Wildschäden über ein Jahr kumuliert werden.

Was ist unter dem Titel «Lebensraum- und Artenschutz» genau zu verstehen?

Mit der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung wurde der Schritt von einer nutzungsorientierten hin zu einer ökologisch ausgerichteten Jagdgesetzgebung vollzogen. Dies im Wissen, dass naturnahe Lebensräume die unabdingbare Voraussetzung sowohl für einen griffigen Artenschutz wie auch für intakte Wildbestände darstellen. Die Qualität des Lebensraumes ist der Schlüsselfaktor für das Erreichen der übrigen mit der Jagdgesetzgebung verfolgten Ziele. Vorausgesetzt, die Wildbestände werden angemessen durch die Jagd reguliert, kann so auch das Risiko von Wildschäden spürbar vermindert werden.

Die Beeinträchtigung der Wildlebensräume hat aufgrund der fortschreitenden Erschliessung und Überbauung der Landschaft, der gesteigerten Mobilität und der zunehmenden Störung durch immer neue Freizeitaktivitäten, in den letzten Jahren zugenommen. Um den in der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung vorgesehenen Lebensraum- und Artenschutz erreichen zu können, sind entsprechende Anstrengungen nötig.

Wozu werden die 100'000 Franken unter diesem Titel jährlich verwendet?

Die vorliegende Teilrevision sieht in mehrfacher Hinsicht eine Verbesserung des Lebensraum- und Artenschutzes vor:

- Die Aufwendungen für den Lebensraum- und Artenschutz werden bis zu einer Summe von Fr. 100'000.-- pro Kalenderjahr ausdrücklich den Kosten der Jagd zugewiesen, die von den Jägerinnen und Jägern finanziert werden.
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzprojekte auszurichten. Entsprechend der Finanzierung durch die Jägerinnen und Jäger stehen dabei Projekte im Vordergrund, die den vom eidgenössischen Jagdgesetz erfassten Tierarten (wildlebende Säugetiere und Vögel) zu Gute kommen. Auch Jagdgesellschaften haben so die Möglichkeit, für Lebensraumverbessernde Projekte (Hecken, Waldrandverbesserungen etc.) Beiträge zu beantragen.
- Schliesslich wird das Verfahren für den Erlass von allgemein verbindlichen Wildruhezonen im Jagd-

gesetz geregelt. Wildruhezonen werden von der politischen Gemeinde mittels Schutzverordnung erlassen. Dementsprechend ist die politische Gemeinde auch für den Vollzug der Schutzverordnung zuständig. Sie ist insbesondere für eine allfällige Markierung der Wildruhezone im Gelände und für die Aufsicht über das Einhalten der Schutzbestimmungen zuständig.

Neu wird schweizweit ein Nachweis der Treffsicherheit verlangt. Wird diese Frage in der Revision auch behandelt?

In Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe in der revidierten eidgenössischen Jagdverordnung vom Juli 2012 wird der periodische Nachweis der Treffsicherheit neu als eine der Voraussetzungen der Jagdberechtigung definiert. Inhaltlich werden der Nachweis der Treffsicherheit bzw. die Anforderungen an die Treffsicherheit auf Verordnungsstufe geregelt.

«Die Treffsicherheit ist als Grundhandwerk von Jägerinnen und Jägern von herausragender Bedeutung: aus Gründen des Tierschutzes, der Sicherheit, der Wildbretgewinnung und nicht zuletzt im Hinblick auf eine effiziente Jagd. In vielen Kantonen besteht heute eine mehr oder weniger verbindliche Form eines Schiessnachweises. Programm, Punktzahl, Nachweishäufigkeit und Akzeptanz von ausserkantonalen Nachweisen werden kantonal jedoch unterschiedlich gehandhabt. Die Kantone haben sich nun in Absprache mit Jagd Schweiz auf ein Standardprogramm geeinigt. Dieses umfasst für den Kugelschuss auf die Reh- oder Gamsscheibe sowie für den Schrotschuss auf die Kippscheibe oder den Rollhasen je 4 Schuss (jeder Schuss ein Treffer). Kugel- und Schrotprogramm können einzeln absolviert und so oft wiederholt werden, bis die Bedingungen der Treffsicherheit erfüllt sind. Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz (JFK) empfiehlt den Kantonen, die Treffsicherheit anhand dieses Standardprogramms jährlich zu überprüfen. Der Treffsicherheitsnachweis wird gesamtschweizerisch anerkannt.» (aus Jagd&Natur 01.14)

Was genau hat es mit dem neu vorgesehenen «Ordnungsbussensystem» auf sich?

Die Organe der Wildhut und weitere von der zuständigen Stelle des Kantons bestimmte Aufsichtsorgane erhalten die Kompetenz zur Bussenerhebung auf der Stelle (soweit die Strafprozessverordnung diese vorsieht). Es ist jedoch nicht vorgesehen, die private

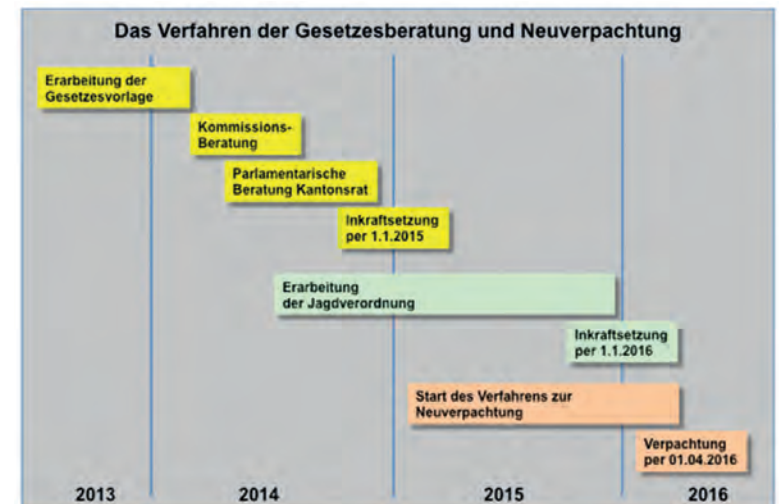
Jagdaufsicht zur Bussenerhebung auf der Stelle zu ermächtigen.

Seitens der Jägerschaft wurden diese zusätzlichen Kompetenzen für die Organe der Wildhut eingefordert, denn solange die Organe der Wildhut im Zusammenhang mit der «Bussenerhebung auf der Stelle» nur im Jagdgesetz erwähnt sind, obliegen ihnen auch lediglich Kompetenzen in der Umsetzung des Jagdgesetzes, hingegen nicht im Bereich des Waldgesetzes. Es ist deshalb wichtig, dass den Wildhütern auch im Waldgesetz polizeiliche Befugnisse zugewiesen werden.

Kann die Neuverpachtung der Jagdreviere trotz der anstehenden Gesetzesrevision auf den 1. April 2016 gewährleistet werden?

Ja; wenn der Kantonsrat im laufenden Jahr seine Beratungen zur Teilrevision mit einem positiven Entschluss abschliesst, ist eine ordentliche Neuverpachtung per 1. April 2016 gewährleistet. Denn dank der administrativen Vereinfachungen kann der Vergabeprozess entscheidend beschleunigt werden.

Als nächstes wird der Kantonsrat eine vorberatende Kommission einsetzen und anschliessend in zwei Sessionen über die Teilrevision beraten. Parallel dazu startet die Erarbeitung der neuen kantonalen Jagdverordnung, für die die Organe der St.Galler Jagd beratend beigezogen werden.



Was sind die Folgen einer Ablehnung der Revisionsvorlage durch den Kantonsrat?

Eine Ablehnung der Vorlage hätte primär zwei, für die Jägerschaft nicht sehr erfreuliche Konsequenzen:

- Die Reviervergabe per 1. April 2016 wäre nicht mehr möglich, da nach dem alten, sehr komplizierten Verfahren, das dann weiterhin Gültigkeit hat, 2 Jahre für das bisherige, aufwendige Vergabeverfahren nötig wären.
- Da die gestiegenen Kosten für die Jagd im ANJF nun ausgewiesen sind und bei einer Ablehnung der Revision der Fiskalbeitrag an den Kanton und die Entschädigung für die Gemeinden weiterhin im Gesetz verbleiben, würden die Pachtzinsen wohl deutlich ansteigen. Zudem wären die Jagdgesellschaften weiterhin voll ins Wildschaden-Risiko eingebunden.